



# Niddataler Nachrichten



Ausgabe 4/2023

Freitag, den 24.02.2023

Jahrgang 5

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

## STADT REGELT VERFAHREN FÜR TRINKWASSERVERBRAUCH IM NOTFALL

Das Trinkwasser in den Leitungen der Niddatalerinnen und Niddataler liefert zum größten Teil die OVAG. Das Trinkwasser wird ausschließlich aus Grundwasser gewonnen. Fehlende Niederschläge im Zusammenhang mit dem Klimawandel haben in den letzten Jahren neben anderen Faktoren dazu geführt, dass in ganz Hessen bei rund 48 Prozent aller Messstellen das Grundwasser deutlich unter dem für die Versorgungssicherheit notwendigen Niveau liegt.

### SIRENENFUNKTIONS- PRÜFUNG

am Samstag, 04.03.2023

Am Samstag, 04.03.2023, werden um 12.00 Uhr alle Sirenen im Stadtgebiet Niddatal aktiviert, um die Funktionsfähigkeit zu prüfen. Diese Information soll möglicher Verunsicherung und Beunruhigung wegen des Sirenenalarms vorbeugen.  
Stadt Niddatal  
Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde

„Die Versorgung mit Trinkwasser vor Ort muss sichergestellt bleiben. Damit dies gewährleistet werden kann, müssen wir in Niddatal in Zeiten ausbleibender Niederschläge und damit sinkender Grundwasserstände besonders sorgsam und sparsam mit Trinkwasser umgehen“, erklärt Bürgermeister Michael Hahn seine jüngste Initiative. Die Stadtverordnetenversammlung hat schon im Juli 2021 einer Gefahrenabwehrverordnung zugestimmt, um damit dem Bürgermeister die Möglichkeit zu geben die allgemeine Versorgung mit Trinkwasser sicherzustellen. Mit Verordnung kann die Stadt die zulässige Nutzung von Trinkwasser auf bestimmte Zwecke und Zeiten einschränken. Ziel ist es, dass selbst bei fortgeschrittener Trockenheit genug Trinkwasser für dringende und erforderliche Zwecke übrigbleibt.

Wenn die Versorgung der Stadt mit Trinkwasser gefährdet ist, darf aus der öffentlichen Leitung Wasser nicht zum Bewässern von Pflanzen

und Rasen, Bäumen, Gemüse, Stauden oder Gehölzen genutzt werden oder es gibt Einschränkungen. Verboten ist das Befüllen von Wasserbecken und die Autowäsche. Betroffen wären auch Sportplätze oder Baustellen auf denen keine Staubbildung durch Berieseln mehr erfolgen kann. Die Reinigung von Außenflächen wie Terrassen ist ebenfalls untersagt. Zeitweilig außer Betrieb genommen werden müssen auch künstliche Springbrunnen und Wasserspiele, wenn diese mit Trinkwasser gespeist werden. Einige Ausnahmen wurden für kritische Infrastrukturen und für frisch gepflanzte Bäume geschaffen, bei denen sonst mit einem Absterben zu rechnen ist.

Für Verstöße sieht die Gefahrenabwehrverordnung Geldbußen von 5 bis 5.000 Euro vor. „Es geht darum, genug Trinkwasser für alle zu haben. Deshalb muss es Konsequenzen geben. Für unsere Stadtgesellschaft ist es wichtiger, dass wir alle gemeinsam Wasser sparen, damit es erst gar keinen Notstand geben muss.“

### TRINKWASSERNOTSTAND

Die Versorgung mit Trinkwasser im Versorgungsgebiet der Stadt Niddatal ist gefährdet, da die Stadtwerke Niddatal nicht mehr eine uneingeschränkte Versorgung mit Trinkwasser garantieren können.

Auf Grundlage der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Niddatal über die Einschränkungen des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung vom 19.07.2021 treten ab 01.04.2023 die gemäß § 2 dieser Verordnung beschriebenen Verbote in Kraft.

Hahn  
Bürgermeister

### PRIVATE

### GARTENWASSERZÄHLER

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, um auch weiterhin die Grundversorgung mit Trinkwasser für alle Einwohner zu gewährleisten, müssen nach Jahren mit zu geringen Regenfällen und der daraus resultierenden verringerten Grundwasserneubildung Maßnahmen ergriffen werden.

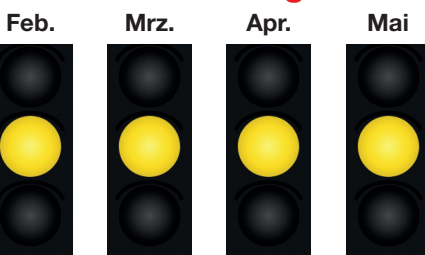
Das Inkrafttreten der Maßnahmen nach § 2 der Gefahrenabwehrverordnung zum 01.04.2023 hat direkte Auswirkungen auf die Nutzung von Trinkwasser, dass mit privaten Gartenwasserzählern gemessen wird.

Daraus ergibt sich, dass die Stadtwerke für die Dauer des Wassernotstands die privaten Gartenwasserzähler nicht mehr ablesen werden, da eine satzungsgemäße Verwendung des Trinkwassers durch den Trinkwassernotstand nicht erlaubt ist.

Wir bitten dies zu beachten und hoffen, dass alle Mitbürgerinnen und Mitbürger ihren Beitrag dazu leisten, die Trinkwasserversorgung in Niddatal langfristig und nachhaltig zu gewährleisten.

Herdt  
Betriebsleiter Stadtwerke

### OVAG-Wasserampel Trinkwasserverfügbarkeit



- kritische Grundwasserverfügbarkeit
- mäßige Grundwasserverfügbarkeit
- gute Grundwasserverfügbarkeit

Weitere Informationen unter  
[www.ovag.de/wasser/wasserampel.html](http://www.ovag.de/wasser/wasserampel.html)

### MÜLLABHOLUNG

- Fr., 24. Feb. 2023 - Bioabfall
- Fr., 3. März 2023 - Grünabfall in allen Stadtteilen
- Do., 9. März 2023 - Restmüll
- Do., 9. März 2023 - Gelbe Tonne in Assenheim und Kaichen
- Fr., 10. März 2023 - Bioabfall
- Fr., 10. März 2023 - Gelbe Tonne in Bönstadt und Ilbenstadt

# GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG DER STADT NIDDATAL

über die Einschränkungen des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

Auf Grund der §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in ihrer Sitzung am 15.07.2021 die folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich, Definition Trinkwassernotstand

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für das Gebiet der Stadt Niddatal.
- (2) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das durch die Stadtwerke Niddatal zur Verfügung gestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.
- (3) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandgebietes werden durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder durch eine für diese Aufgabe als Vertretung benannte Person festgestellt.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt nach der Hauptsatzung. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntmachung. Sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

## § 2 Verbote

- (1) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten:
  1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen
    - a) zu verschwenden;
    - b) aufzuspeichern.
  2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
    - a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten;
    - b) zum Beregnen von Hof-, Straßen-, Weg-, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken;
    - c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen;
    - d) zum Kühlen und/oder Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage;
    - e) zum gewerblichen oder privaten Waschen von Fahrzeugen aller Art, sofern die Anlage über keine Wasseraufbereitung und Kreislaufnutzung verfügt;
    - f) zum Berieseln von Baustellen (beispielsweise Abbrucharbeiten), um Staub niederzuhalten;

- g) zum Befüllen von Zisternen oder Teichen; soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern und Untersuchungsstellen ist die Wasserentnahme im Umfang erlaubt, wie es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.
- (3) Für Gewerbebetriebe finden die Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 2 a) keine Anwendung, wenn und soweit die Wasserentnahme zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes dringend erforderlich ist.

## § 3 Sonstige Verpflichtungen

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

## § 4 Sperrzeiten

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder die nach § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung benannte Person kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Während der Sperrzeiten dürfen Wasserhähne nicht geöffnet werden. Die Bekanntmachung der Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

## § 5 Befreiungen

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder die nach § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung benannte Person kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiungen erteilen. Eine allgemeine Befreiung ist gemäß § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung bekanntzumachen.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet;
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen aufspeichert;
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Garten und Kleingarten verwendet;
  4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen von Hof-, Straßen-, Weg-, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken verwendet;
  5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 c) Wasser aus

öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen verwendet;

6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 d) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Kühlen und/oder Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage verwendet;
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 e) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum gewerblichen oder privaten Waschen von Fahrzeugen aller Art, sofern die Anlage über keine Wasseraufbereitung und Kreislaufnutzung verfügt, verwendet;
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 f) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Berieseln von Baustellen (beispielsweise Abbrucharbeiten), um Staub niederzuhalten, verwendet;
9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 g) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Befüllen von Zisternen oder Teichen verwendet;
10. entgegen § 3 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann oder Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, nicht entfernt;
11. entgegen § 4 während einer angeordneten Sperrzeit die Wasserhähne nicht geschlossen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 77 Abs. 3 HSOG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Niddatal als örtliche Ordnungsbehörde.

## § 7 Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben oder mit einer geringeren Geltungsdauer versehen wird.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niddatal, 19.07.2021

gez. Hahn

Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 31.07.2021 in den Niddataler Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

## SCHÖFFENWAHL 2023

Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen  
und Richter e.V.

Alle fünf Jahre werden neue Schöffinnen und Schöffen gewählt. Dabei stellt jede Gemeinde eine Vorschlagsliste auf. Die neue Amtsperiode läuft von 2024 bis 2028.

Das Ehrenamt der Schöffinnen und Schöffen ist ein Amt mit großer Verantwortung. Es erfordert Entscheidungsfreude und Menschenkenntnis. An die Schöffen werden keine besonderen Anforderungen im Sinne einer formalen Qualifikation gestellt. Es kann aber nicht bestritten werden, dass sich nicht jeder Bürger in gleicher Weise eignet, über andere Menschen zu Gericht zu sitzen. Das Amt verlangt aus sich heraus bestimmte Eigenschaften, die nicht jeder mitbringt. Schöffen sollen einwandfreie, kluge, rechtlich denkende, unvoreingenommene Personen sein, deren Fähigkeiten sich so zusammenfassen lassen:

- Soziale Kompetenz
- Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen
- Logisches Denkvermögen und Intuition
- Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen
- Kenntnisse über die Grundlagen des Strafverfahrens, die Bedeutung von Kriminalität und Strafe sowie die Bedeutung der Rolle der Schöffen
- Mut zum Richten über Menschen, Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen
- Gerechtigkeitsinn, Denken in gerechten Kategorien
- Standfestigkeit und Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung
- Kommunikations- und Dialogfähigkeit

Weitere Informationen finden Sie unter [www.schoeffenwahl2023.de](http://www.schoeffenwahl2023.de)

## AFTER-WORK-TYPISIERUNG IN NIDDATAL!

Knochenmark-/Stammzellenspender werden

Liebe Bürgerinnen und Bürger, auch in Niddatal wird es einen Typisierungsaktion zur Eignung als Knochenmark-/Stammzellenspender geben.

Die Aktion findet am **Montag, den 27.02.2023 von 17 - 21 Uhr im Haus St. Gottfried, Im Kloster 6, 61194 Niddatal** statt und wird von der Deutsche Stammzellspenderdatei (DSSD) und dem DRK-Ortsverein Florstadt - Niddatal in Kooperation mit der Stadt Niddatal organisiert.

Allein in Deutschland erkranken jedes Jahr mehr als 11.000 Menschen an Leukämie oder leiden an anderen Störungen der Blutbildung, wie z. B. Anämie oder Immundefekten sowie Lymphomen. Vielen Patienten kann heute durch die Übertragung von Stammzellen eines gesunden Stammzellspenders geholfen werden. Wird in der eigenen Familie kein geeigneter Spender gefunden, ist der Patient

aber auf einen Fremdspender angewiesen. Je mehr Menschen sich also als Stammzellspender registrieren lassen, desto höher ist die Chance für jeden Patienten einen Stammzellspender mit den passenden HLA-Merkmalen zu finden. Spender sein kann prinzipiell jede gesunde und mindestens 50 kg schwere Person im Alter von 18 bis 60 Jahren. Eine Neuregistrierung ist bis zum 55. Lebensjahr möglich. Die Daten der Spender werden bei Erreichen des 61. Geburtstags automatisch aus dem Register gelöscht. Gewisse Erkrankungen schließen jedoch eine Spende aus. Hierdurch wird sichergestellt, dass für Spender und Patient durch eine Spende kein erhöhtes Risiko besteht.

**Ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen für eine Typisierung oder Knochenmark-/Stammzellspende finden Sie unter: [www.stammzellspenderdatei.de](http://www.stammzellspenderdatei.de)**

SCHÖFFENWAHL 2023

**WIR  
SCHÖFFEN  
DAS!**

*Bewirb dich jetzt  
für das Schöffenamt*

Deine Meinung ist wichtig. Dein gesunder Menschenverstand gesucht. Dein Gerechtigkeitsempfinden gewünscht. Bewirb dich für das Schöffenamt. Als Schöffin oder Schöffe leistest du einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Du stärkst die Demokratie und beteiligst dich an der Rechtsprechung.

[schoeffenwahl2023.de](http://schoeffenwahl2023.de)



Auf Initiative des Bundesverbandes der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter e.V.; gefördert durch das BMJ



Bundesministerium  
der Justiz

### Impressum

**Herausgeber** Der Magistrat der Stadt Niddatal

**V.i.S.d.P.** Bürgermeister Michael Hahn

**Kontakt** Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal

Telefon: 06034 9124-0

[info@niddatal.de](mailto:info@niddatal.de) · [www.niddatal.de](http://www.niddatal.de)

**Erscheinungsweise** 14-tägig

**Auflage** 5.000 Stück

**Layout, Druck & Verteilung**

Werbeagentur creaRtiva · René Angel

06187-9946199 Südstraße 11 · 61194 Niddatal

[r.angel@creaRtiva.info](mailto:r.angel@creaRtiva.info)

**Onlineausgaben** [www.niddataler-nachrichten.de](http://www.niddataler-nachrichten.de)

**Bilder Titelseite** © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

### Hinweis

In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

# BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

## Notdienste

Polizei	110
Feuerwehr, Krankenwagen	112
Rettungsdienst und Krankentransport	
Rettungsleitstelle Wetterau	06031 19222

## Telefonische Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

**Assenheim, Hauptstr. 2** **06034 9124-0**

Aus organisatorischen Gründen und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Telefonisch können Sie die Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten erreichen:

Mo.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Di.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Do.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Fr.	07.30-12.00 Uhr

Termine beim Ortsgericht sind nur nach Terminabsprache möglich.

## Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

## Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG

61169 Friedberg 06031 82-0

## Öffnungszeiten der Büchereien

**Stadtbücherei Assenheim,  
Hauptstraße 5/10** **06034 5198**

Montag	14.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 19.00 Uhr

**Katholische öffentliche Bücherei  
Ilbenstadt, Kirchgasse 16**

Mittwoch	15.00 - 17.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 11.00 Uhr

## Gemeindeschwestern

**Wochenenddienste der Gemein-  
schwestern sind zu erfragen unter:**

Sozialstationsleitung	06003 810-122
Abrechnungsstelle	
Frau Scherer	06003 810-123
Besprechungsraum	06003 810-124

## Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau Chau-  
montplatz 1, 61231 Bad Nauheim

Hochwaldkrankenhaus 116 117

Ärztlicher Notdienst 06181 75858

Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel

## Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle  
01805 607011 (kostenpflichtig) Festnetz: 0,14  
Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

## Sozialstation häusliche Pflege

Niddatal, Rosbach, Wöllstadt

Leiterin Frau Anett Nowak	06003 810-124
Telefax	06003 810-125

## Tierarzt

Dr. med. vet. Stephanie Tascher	
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim	
Telefon:	06034 9396866

## Bürgerhäuser

Assenheim	06034 9022975
Bönstadt	06034 9022900
Ilbenstadt	06034 3917
Kaichen	06187 3969

## Kompostierungsanlage

**Ilbenstadt, Außenliegend** **06034 930920**  
**An der Landesstraße 3188**

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr

## Recyclinghof

Der Recyclinghof am Humus- und Erdenwerk  
in Ilbenstadt wird vom Abfallwirtschaftsbe-  
trieb des Wetteraukreises betrieben.

**61194 Niddatal / Ilbenstadt**  
**Außenliegend an der L 3188**

**[www.recyclinghof-wetterau.de](http://www.recyclinghof-wetterau.de)**

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr  
Samstag 9.00 - 14.00 Uhr

Letzter Einlass: 15 Minuten vor Schließung  
Annahmen nur aus privaten Haushalten des  
Wetteraukreises in haushaltsüblichen Men-  
gen.

Sperrmüll	bis 40 kg pauschal	6,00 €
	je weiteres Kilo	0,18 €/kg
Bauschutt	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Grünabfall	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Reifen		3,50 €/Stück
Altholz A IV	bis 40 kg pauschal	6,60 €
	je weiteres Kilo	0,20 €/kg
(überwiegend aus dem Außenbereich)		
Altholz A I-III	bis 40 kg pauschal	3,30 €
	je weiteres Kilo	0,10 €/kg
(aus dem Innenbereich)		

## Kostenlose Annahme

Altbatterien, Altkleider, CDs/DVDs, Drucker-  
patronen/Tonerkartuschen, Elektrogeräte,  
Flachglas/Behälterglas, Hartkunststoffe aus  
PP/PE, Korken, LED-/Energiesparlampen,  
Metallschrott, Papier, Pappe, Kartonagen

**Info-Telefon** **06031 90661**  
**[www.awb-wetterau.de](http://www.awb-wetterau.de)**

Rufen Sie Ihre Entsorgungstermine für das  
Schadstoffmobil online ab:

**[www.awb-wetterau.de/schadstoffmobil.html](http://www.awb-wetterau.de/schadstoffmobil.html)**

## Kehrbezirke der Schornsteinfeger

**Stadtteile Assenheim, Bönstadt und Kaichen**  
Bezirksschornsteinfegermeister und  
Gebäudeenergieberater i. H.

Arno Hütter 06447 92063

Butzbacher Str. 27 · 35428 Langgöns

## Stadtteil Ilbenstadt

Bezirksschornsteinfegermeister und  
Gebäudeenergieberater i. H.

Frank Blechschmidt 06187 290221

An der Landwehr 19 · 61130 Nidderau



**Der Bereitschafts-  
dienst der Notdienst-  
apotheken beginnt und endet jeweils  
entweder um 8.30 oder um 9.00 Uhr.**

### Freitag, 24.02.2023 - 9.00 Uhr

Turm Apotheke	06007 7676
Hauptstr. 60	61191 Rosbach

### Samstag, 25.02.2023 - 8.30 Uhr

Kur-Apotheke	06032 349570
Frankfurter Str. 36	61231 Bad Nauheim

### Sonntag, 26.02.2023 - 9.00 Uhr

Apotheke Nieder-Wöllstadt	06034 2307
Frankfurter Str. 52	61206 Wöllstadt

### Montag, 27.02.2023 - 8.30 Uhr

Burg-Apotheke	06187 3923
Eugen-Kaiser-Str. 32	61130 Nidderau

### Dienstag, 28.02.2023 - 9.00 Uhr

Paracelsus-Apotheke	06039 95900
Sauerbornstr. 15	61184 Karben

### Mittwoch, 1.03.2023 - 8.30 Uhr

Schloß-Apotheke	06187 7878
Kilianstädter Str. 10	61137 Schöneck

### Donnerstag, 2.03.2023 - 9.00 Uhr

Neue Apotheke	06039 3591
Luisenthaler Str. 2a	61184 Karben

### Freitag, 3.03.2023 - 8.30 Uhr

Apotheke Assenheim	06034 91200
Nieder-Wöllstädter Str. 2	61194 Niddatal

### Samstag, 4.03.2023 - 9.00 Uhr

Römer-Apotheke	06039 3445
Saalburgstr. 2	61184 Karben

### Sonntag, 5.03.2023 - 8.30 Uhr

Brunnen-Apotheke	06003 91890
Bahnhofstr. 14	61191 Rosbach

### Montag, 6.03.2023 - 9.00 Uhr

Markt-Apotheke	06039 2506
Homburger Straße 43	61184 Karben

### Dienstag, 7.03.2023 - 8.30 Uhr

Wetterau-Apotheke	Tel. 06031 9944
Kaiserstr. 128	61169 Friedberg

### Mittwoch, 8.03.2023 - 8.30 Uhr

Rosen-Apotheke	06187 22848
Windecker Str. 14	61130 Nidderau

### Donnerstag, 9.03.2023 - 9.00 Uhr

Turm Apotheke	06007 7676
Hauptstr. 60	61191 Rosbach

### Freitag, 10.03.2023 - 8.30 Uhr

Flora-Apotheke	06035 9684457
Messeplatz 7	61197 Florstadt

### Samstag, 11.03.2023 - 9.00 Uhr

Apotheke Nieder-Wöllstadt	06034 2307
Frankfurter Str. 52	61206 Wöllstadt

### Sonntag, 12.03.2023 - 8.30 Uhr

Sonnen-Apotheke	06187 3885
Hanauer Str. 13	61130 Nidderau